

Allgemeine Lieferantenrichtlinie Zollwesen

HACO AG sowie NARIDA AG nachfolgend HACO/NARIDA genannt

1 Verzollung

1.1 Zuständigkeiten

In der HACO/NARIDA ist die Beschaffungsabteilung für Importe zuständig. Je nach Produkt kann dies die Beschaffung Rohmaterial (BRM), die Beschaffung Verpackungsmaterial (BVP), die Beschaffung Handelswaren (BHAWA) oder der Technische Einkauf (TEK) sein.

RICHTLINIEN FÜR DEN LIEFERANTEN

1.2 Verzollung an der Grenze

Die HACO/NARIDA arbeitet für Importe an der Grenze mit folgendem Zollagenten und dessen Handlingspartner zusammen:

BKM Customs & Consulting GmbH: Adresse: Industriestrasse 12, CH-9320 Arbon
Telefon / Fax:: +41 71 447 15 15 / +41 71 447 15 16
Ansprechsperson m.elvedi@b-k-m.ch, www.b-k-m.ch

Alle in Verantwortung der HACO/NARIDA zu verzollenden Sendungen sind auf folgende E-Mail Adresse zu avisieren:
zoll@b-k-m.ch

Handlingspartner



Die Aushändigung der Zolldokumente erfolgt bei folgenden Handlingspartnern:

Thayngen / Bietingen

BKM Customs & Consulting GmbH
Grenzstrasse 72
8240 Thayngen
052 632 20 70

Koblenz / Waldshut

DST Combitrans
Georg-Wittig-Str.1
D-79761 Waldshut
056 246 01 00

Romanshorn Hafen

Gondrand AG
Friedrichshafnerstrasse
8590 Romanshorn
071 466 72 52

Basel / St.Louis

Gondrand AG
Im Zollgebäude
FR-68300 St.Louis DE-79576 W. am Rhein
061 285 33 33 / 36 40

Chiasso / Como

Gondrand AG
Via Maestri Comacini
6830 Chiasso
091 695 13 00

Ramsen / Rielasingen

DST Combitrans AG
Moskau 314B
8262 Ramsen
052 740 14 56

Wolfurt

Gebrüder Weiss GmbH
Gemeinschaftszollamt
AT-6960 Wolfurt
+43 5574 696 12 58

Bad Säckingen

Streck Transporte AG
Zollgebäude
D-79713 Bad Säckingen
+49 7761 4660

St.Margrethen / Höchst

Care logistic services AG
Grenzstrasse 24
9430 St.Margrethen
071 747 5060

Bardonnex / Geneve Autobahn

Gondrand AG
Chemin des Epinglis 20
1257 Bardonnex
022 885 96 00

Schaanwald / Tisis-Feldkirch

Gondrand AG
Voralbergerstrasse 227
9486 Schaanwald
00423 373 22 13

Kreuzlingen

Relatra AG
Autobahnzollamt
8280 Kreuzlingen
071 677 41 21

Rheinfelden

Streck Transport AG
Spediteurgebäude N3-A98
4310 Rheinfelden
061 831 37 19

Basel / Weil Autobahn

Gondrand AG
Bürogebäude Nord-Süd, 3. Stock
Büro-Nummer 309/310
061 285 36 30/32

Bargen / Neuhaus

Gondrand AG
Im Zollgebäude
8233 Bargen
052 653 11 88

Vallorbe / Jougne

Gondrand AG
Route du Creux 22a
1337 Vallorbe
021 843 93 20

Sämtliche Verzollungen an der Grenze (Verantwortung HACO/NARIDA) sind zwingend über BKM abzuwickeln!

1.3 Zugelassener Empfänger (ZE)

Als Aussenlager der RHENUS LOGISTICS AG, Embrach gilt die HACO AG als zugelassener Empfänger. Verzollungen können somit auch direkt in Gümligen erfolgen. Sämtliche Verzollungen in Gümligen müssen zwingend durch folgenden Zoll-agenten vorgenommen werden:

RHENUS LOGISTICS AG: Adresse: Embraport 1, CH-8424 Embrach
Mail / Homepage: customs.clearance@ch.rhenus.com, www.ch.rhenus.com
Ansprechperson: Paolo Ambula, Tel. +41 44 866 26 66, Fax +41 44 866 26 50,
mobile +41 79 343 34 78, paolo.ambula@ch.rhenus.com

Verzollungen in Gümligen sind sinnvollerweise nur für volle Camions zu machen. Vor der Lieferung ist immer mit der RHENUS LOGISTICS AG und dem zuständigen Einkäufer der HACO AG betreffend den Transitdokumenten Kontakt aufzunehmen. **Es dürfen keine Verzollungen in Gümligen ohne vorherige Absprache vorgenommen werden.**

1.4 Verzollungsinstruktionen der HACO/NARIDA

Zu jeder Bestellung erhält der Lieferant als E-Mail-Anhang eine Kopie der Verzollungsinstruktion, welche die HACO/NARIDA dem Zollagenten zustellt. Die Angaben auf der Verzollungsinstruktion sind **verbindlich** und müssen **zwingend** eingehalten werden. Bei Unklarheiten ist proaktiv mit dem zuständigen Einkäufer der HACO/NARIDA Kontakt aufzunehmen.

RICHTLINIEN FÜR DEN LIEFERANTEN UND ZOLLAGENTEN

1.5 Veranlagungsverfügung Zoll

Die HACO/NARIDA verlangt zu jedem Import auf der Veranlagungsverfügung eine gültige Ursprungsdeklaration:

„Import mit gültiger Ursprungsdeklaration auf den Handelspapieren oder mit EUR1. Die gültige Ursprungsdeklaration ist vom Zolldeklaranten zu überprüfen und auf der Veranlagungsverfügung korrekt zu deklarieren. Sofern eine gültige Ursprungsdeklaration fehlt ist die Verzollung immer provisorisch vorzunehmen. Der Zollagent ist anschliessend verantwortlich, dass beim Exporteur innerhalb der gesetzlichen Frist eine gültige Ursprungsdeklaration verlangt und zugestellt wird. Die HACO/NARIDA ist immer über den Verlauf orientiert zu halten. Falls der URSPRUNG aus IT Gründen auf der Veranlagungsverfügung Zoll nicht mit einem (x) markiert werden kann, muss **zwingend** ein Vermerk (gültiger Ursprungsnachweis vorhanden oder ähnliches) angebracht werden.“

Der Lieferant ist verantwortlich, dass beim Import der Ware die gültigen Ursprungsdokumente vorliegen, und vom Zollagenten auf der Veranlagungsverfügung Zoll vermerkt werden können.

Zudem sind die folgenden Angaben auf der Veranlagungsverfügung Zoll zwingend zu vermerken:

- Bestellnummer HACO/NARIDA
- Artikelnummer HACO/NARIDA

1.6 Provisorische Verzollung

HACO/NARIDA verlangt auf jeder Veranlagungsverfügung den Hinweis auf ein gültiges Ursprungsdokument!

Muss infolge eines fehlenden Dokuments (GSP / EUR.1 / ungültige Ursprungserklärung etc.) eine provisorische Verzollung vorgenommen werden, sind die zuständigen Einkäufer vorgängig zu orientieren. Für die Einhaltung der Fristen ist der Zollagent verantwortlich und haftet für allfällige Mehrkosten. Nach Erhalt der fehlenden Dokumente ist der Verzollungsdienstleister für die definitive Verzollung verantwortlich. Wird der Status einer Sendung nachträglich von provisorisch auf definitiv umgewandelt, muss eine schriftliche Bestätigung erfolgen.

RICHTLINIEN FÜR DEN ZOLLAGENTEN

1.7 Verzollungsfehler

Erfüllt der Verzollungsdienstleister unsere Bedingungen nicht, wird er im Wiederholungsfall nach zweimaliger Warnung für den Zusatzaufwand mit einer Pauschale von **CHF 100.00** belastet. Wer Verzollungen für die HACO / NARIDA durchführt, akzeptiert diese Bedingungen und verpflichtet sich auch zur Begleichung dieser Rechnungen. Im Wiederholungsfall erhöht sich diese Gebühr auf **CHF 100.00** pro fehlerhafte Deklaration.

1.8 Allgemeiner Tarif

Die mit den Zollagenten vereinbarten Ansätze für Pauschalverzollungen sind **verbindlich** einzuhalten. Zusatzaufwendungen dürfen nur in Rechnung gestellt werden, wenn diese vorher mit dem zuständigen Einkäufer abgesprochen wurden. Sofern ein ausländischer Lieferant ausnahmsweise eine DDP-Lieferung vornimmt sind die Verzollungskosten direkt dem Lieferanten in Rechnung zu stellen. **Das Zollkonto HACO/NARIDA (ZAZ 1533-9) darf bei DDP-Lieferungen durch den Zollagenten NICHT benutzt werden.**

1.9 Fehlerhafte Verzollungsabrechnungen

Einfuhrabfertigungen, welche nicht zum vereinbarten Tarif abgerechnet werden, können wir nicht akzeptieren. Die Faktura wird umgehend retourniert. Die Korrektur hat innerhalb einer Woche zu erfolgen.